



Republik Österreich
Bezirksgericht Hietzing

GZ: 5 C [REDACTED]/12p - 18

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Hietzing erkennt durch die Richterin Mag. Michaela LAUER in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch **Mag. Ulrich HIOB** Rechtsanwalt in 1090 Wien, Lazarettgasse 29/12, wider die beklagten Parteien 1. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED], 2. [REDACTED], [REDACTED], 3. [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED], alle drei vertreten durch [REDACTED], Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], wegen **€ 1.003,33 s.A.** nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die Klagsforderung besteht in der Höhe von € 1.003,33 samt 4% Zinsen ab 19.10.2012 zu Recht.

2. Die Gegenforderung in Höhe von € 350,- besteht nicht zu Recht.

3. Die beklagten Parteien sind daher zur ungeteilten Hand schuldig, der Klägerin den Betrag von € 1.003,33 samt 4% Zinsen ab 19.10.2012 sowie die Kosten des Verfahrens in Höhe von € 2.751,63 (darin enthalten € 282,07 an USt und € 1.066,64 an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu bezahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin beehrte von den beklagten Parteien den Betrag von € 1.003,33 samt Zinsen und brachte dazu vor: Am 24.9.2012 habe sich in [REDACTED] Wien auf Höhe der [REDACTED] vor der Filiale der UniCredit Bank Austria ein Verkehrsunfall ereignet. Die Klägerin sei mit ihrem KFZ mit dem Kennzeichen [REDACTED] in eine Parklücke vor der Bankfiliale eingefahren. Als sie schon fast vollständig in den Schrägparkplatz eingefahren sei, habe der Lenker des Beklagtenfahrzeuges, der Zweitbeklagte, die Fahrertüre des bei der Drittbeklagten haftpflichtversicherten Beklagtenfahrzeuges mit dem Kennzeichen [REDACTED] geöffnet und auf Höhe des rechten vorderen Radkastens den verfahrensgegenständlichen Schaden verursacht. Die Erstbeklagte sei Zulassungsbesitzerin des Beklagtenfahrzeuges. Das alleinige Verschulden an diesem Verkehrsunfall würde den Zweitbeklagten als Lenker des Beklagtenfahrzeuges treffen, da dieser die Fahrertüre plötzlich geöffnet habe, ohne sich zu vergewissern, dass sich kein anderes KFZ im daneben befindlichen Schrägparkplatz befinde. Die Reparaturkosten des Klagsfahrzeuges würden sich auf insgesamt € 943,33 belaufen zuzüglich der unfallkausalen Nebenspesen in Höhe von € 60,- würde sich der Klagsbetrag ergeben. Der Hergang der Schadensverursachung würde sich unzweifelhaft aus dem beim Klagsfahrzeug eingetretenen Schaden ergeben, da bei diesem der rechte Kotflügel und der rechte Seitenspiegel beschädigt worden sei. Wäre die Klägerin gegen die bereits geöffnete Fahrertüre des Beklagtenfahrzeuges

gefahren, wäre der Schaden am Klagsfahrzeug an dessen Front bzw. an dessen vorderer Stoßstange eingetreten und die Fahrertür des Beklagtenfahrzeuges kollisionsbedingt nach vorne herausgerissen worden. Den Lenker des Beklagtenfahrzeuges würde das alleinige Verschulden am gegenständlichen Verkehrsunfall treffen, da er die Fahrertüre geöffnet habe, während er mit der Beifahrerin sprach, ohne auf das sich daneben einparkende Klagsfahrzeug zu achten.

Die beklagten Parteien bestritten das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, beantragten die kostenpflichtige Klagsabweisung und brachten vor: Die Klägerin habe ohne auf das Verkehrsgeschehen zu achten mit relativ überhöhter Geschwindigkeit und ohne Fahren auf Sicht mit einem zu geringen Seitenabstand in die Parklücke links neben dem Beklagtenfahrzeug eingeparkt und sei dabei gegen die bereits geöffnete Fahrertür des Beklagtenfahrzeuges gestoßen. Durch die gegenständliche Kollision sei am Beklagtenfahrzeug ein Schaden in Höhe von € 300,- zuzüglich pauschaler Unkosten in Höhe von € 50,- entstanden, der compensando bis zur Höhe der Klagsforderung eingewendet werde.

Die Klägerin würde ein zumindest 50%iges Mitverschulden treffen, da sie unmittelbar nach dem Beklagtenfahrzeug mit zu engem Seitenabstand auf ihren Parkplatz eingefahren sei, obwohl sie damit rechnen musste, dass der Fahrer des Beklagtenfahrzeuges unmittelbar nach seinem Einparkmanöver aussteigen würde. Sie hätte daher eine erhöhte Aufmerksamkeit walten lassen müssen, da sie damit rechnen musste, dass die Fahrertüre geöffnet werden würde.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Am 24.9.2012 um ca. 18:15h ereignete sich in [REDACTED] Wien in der [REDACTED] vor dem Haus [REDACTED] auf dem dortigen Schrägparkplatz (Behindertenparkplatz) ein Verkehrsunfall, an dem das Klagsfahrzeug mit dem Kennzeichen [REDACTED] und das Beklagtenfahrzeug, ein PKW mit dem Kennzeichen [REDACTED] beteiligt waren. Das Klagsfahrzeug war ein PKW der Marke VW Type Golf 5, das zum Unfallszeitpunkt auf die Klägerin zugelassen war und von ihr gelenkt wurde. Beifahrer war zum Unfallszeitpunkt der Zeuge [REDACTED].

Das Beklagtenfahrzeug war ein PKW der Marke Peugeot Type Partner, zum Unfallszeitpunkt war die Erstbeklagte Zulassungsbesitzerin, es wurde vom Zweitbeklagten gelenkt und war bei der drittbeklagten Partei haftpflichtversichert. Beifahrerin im Beklagtenfahrzeug war zum Unfallszeitpunkt die Zeugin [REDACTED].

Der Unfall ereignete sich auf der [REDACTED] [REDACTED]. Dort sind zwei Schrägparkplätze mit Bodenmarkierungen eingezeichnet und sind Verkehrszeichen aufgestellt, die Halten und Parken verbieten in der Zeit von Montag bis Freitag werktags von 9:00 bis 16:00h, ausgenommen „dauernd stark gehbehinderte Personen“. Im Bereich der Unfallstelle weist die Fahrbahn der [REDACTED] unmittelbar vor dem Haus [REDACTED] eine Fahrbahnbreite von etwa 8,6m auf. Zieht man von der Fahrbahnbreite die am rechten Fahrbahnrand befindlichen Schrägparkplätze ab, verbleibt eine Restfahrbahnbreite für den Fließverkehr von etwa 4,2m. Im unfallgegenständlichen Bereich ist die Fahrbahn mit Bitumenmischgut befestigt und verläuft annähernd geradlinig. Die Fahrbahn war trocken und es herrschte Tageslicht.

Der Zweitbeklagte befuhr mit dem Beklagtenfahrzeug die [REDACTED] und parkte auf dem rechteren der beiden Schrägparkplätze vor [REDACTED] ein. Die Klägerin war mit ihrem Fahrzeug hinter dem Beklagtenfahrzeug gefahren und parkte unmittelbar nach dem Beklagtenfahrzeug ihr Fahrzeug auf dem linken der beiden Schrägparkplätze ein. Als das Klagsfahrzeug etwa zur Hälfte auf den Parkplatz eingefahren war, öffnete der Zweitbeklagte die Türe des Beklagtenfahrzeuges, wodurch das Klagsfahrzeug am rechten vorderen Kotflügel in Form einer plötzlich auftretenden deutlichen Eindrückung im Bereich der Radausnehmung sowie an der Vorderseite des rechten Spiegelgehäuses in Form von Kontaktsuren beschädigt wurde. Der Zweitbeklagte öffnete die Türe des Beklagtenfahrzeuges ca. 60cm. Das Beklagtenfahrzeug wurde dadurch an der Fahrertüre, und zwar an der inneren Türkante im Bereich des Übergangs zur äußeren Türkante, beschädigt. Die Türe des Beklagtenfahrzeuges wurde durch diese Kollision nicht überdreht.

Das Klagsfahrzeug und das Beklagtenfahrzeug wurde bis zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung nicht repariert, die Klägerin hat vor, ihr Fahrzeug in einer Fachwerkstätte reparieren zu lassen. Die Reparaturkosten werden € 943,33 inkl. USt betragen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin mit überhöhter Geschwindigkeit in den Schrägparkplatz eingefahren ist; es kann auch nicht festgestellt werden, dass die Klägerin mit einem Seitenabstand von nur 10 bis 30 cm neben dem Beklagtenfahrzeug einparkte.

Die Beweise wurden wie folgt gewürdigt:

Der Sachverständige [REDACTED] führte

in seinem Gutachten vom 30.4.2013 aus, dass auf Grund des Schadensbildes am Klagsfahrzeug, nämlich der plötzlich auftretenden Eindrückung am rechten vorderen Kotflügel davon auszugehen ist, dass die Fahrertüre des Beklagtenfahrzeuges zum Zeitpunkt der Kollision sich in Aufgebewegung befunden hatte. Er führte weiters aus, dass sich auf Grund dessen, dass die Fahrertüre des Beklagtenfahrzeuges nicht nach vorne gedreht wurde, sich ein Hinweis darauf ergibt, dass die Türe nicht über 60cm geöffnet wurde. Wie weit genau sie geöffnet wurde, könne sich erst nach Kenntnis der Beschädigung am Beklagtenfahrzeug feststellen lassen. Nach Durchführung der Stellprobe führte der Sachverständige im ergänzenden Gutachten vom 25.6.2013 aus, dass sich aus den Schäden am Beklagtenfahrzeug im Bereich der Türkante sowie an der Aufgeharke am rechten vorderen Kotflügel des Klagsfahrzeuges ergibt, dass der Lenker des Beklagtenfahrzeuges die Türe ca. 60 cm geöffnet hatte. Eine Öffnung der Türe von lediglich 10 bis 30 cm kann mit den Schäden an beiden Fahrzeugen nicht in Einklang gebracht werden, sodass dies ausgeschlossen wurde.

Die Höhe der Reparaturkosten ergibt sich aus der Beil./B.

Dass die Klägerin mit überhöhter Geschwindigkeit auf den Schrägparkplatz eingefahren sei, wurde nicht einmal von den Insassen des Beklagtenfahrzeuges ausgesagt.

Die Anträge auf nochmalige Einvernahme des Zweitbeklagten sowie auf Einvernahme des Dolmetschers zum Beweis dafür, dass der Zweitbeklagte ausgesagt hatte, er habe die Türe nur 10 bzw. 30 cm geöffnet, wurde abgewiesen, da wie bereits ausgeführt auf Grund der Schäden an beiden Fahrzeugen beide Varianten nicht

möglich sind, sondern der Zweitbeklagte die Türe seines Fahrzeuges ca. 60 cm geöffnet haben muss.

Daraus folgt rechtlich:

Gemäß § 23 Abs 4 StVO dürfen die Türen eines Fahrzeuges so lange nicht geöffnet werden und auch nicht geöffnet bleiben, als dadurch andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden könnten. Da das Klagsfahrzeug mit einem Seitenabstand von ca. 60cm neben das Beklagtenfahrzeug einparken wollte, hielt es auch keinen zu geringen Seitenabstand ein und trifft den Lenker des Beklagtenfahrzeuges das alleinige Verschulden am gegenständlichen Verkehrsunfall. Die geltend gemachten Generalunkosten in Höhe von € 60,- sind angemessen und war daher der Klagsforderung zur Gänze stattzugeben und die Gegenforderung als nicht zu Recht bestehend festzustellen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Hietzing, Abteilung 5
1130 Wien, am 19. Juli 2013
Mag. Michaela LAUER, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG